



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.: 411-8240.121-33/12

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BImSchV;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt
zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 250 und 241 der Gemarkung Umpfen-
bach**

1. Mit Bescheid vom 04.03.2013 erhielt die Fa. Green City Energy AG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München vom Landratsamt Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen. Die zwei Windkraftanlagen sollen anstatt der mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 14.05.2012 genehmigten Anlagen (Vestas V 112) errichtet werden.

2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

Die Firma Green City Energy AG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 250 und 241, Gemarkung Umpfenbach.

Die sofortige Vollziehung der erteilten Genehmigung wird angeordnet.

Von den Vorschriften des Art. 6 BayBO über die Abstandsflächen zu den Grundstücken Fl.Nrn 71, 72, 73, 209, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 280 Gemarkung Umpfenbach (WEA NEU 01) und Fl.Nrn. 210, 211, 211/1, 231, 231/1, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252 Gemarkung Umpfenbach (WEA NEU 02) wird eine Abweichung zugelassen.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen.

3. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle dieses Gerichts gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätz-lich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 11.03.2013 bis 25.03.2013 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 159, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Miltenberg, den 04.03.2013
Landratsamt Miltenberg
gez.
Schwing
Landrat